

Blickpunkt Personengesellschaften

Wenngleich sich die Änderungen im Gesellschaftsrecht derzeit weitaus überwiegend im Recht der Kapitalgesellschaft auswirken (z.B. durch das MoMiG), sind die Personengesellschaften in der Folge dieser Änderungen oder durch Entscheidungen oberster Bundesgerichte ebenfalls mit neuen Fragestellungen konfrontiert. Wir möchten im folgenden Hinweise zu einigen Neuregelungen geben.

1. Kapitalaufbringungsregeln bei GmbH & Co. KG

Häufig wird bei Gründung einer GmbH & Co. KG die Komplementär-GmbH durch Bargründung errichtet, die Stammeinlagen in voller Höhe eingezahlt und umgehend der KG als Darlehen überlassen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in seiner Entscheidung vom 10. Dezember 2007 (II ZR 180/06) das Hin- und Herzahlen als Umgehung der Kapitalaufbringungsregeln bei der Komplementär-GmbH und die Einlage als nicht erbracht angesehen.

Durch die Neufassung des § 19 Abs. 5 GmbHG durch das MoMiG sind diese Gestaltungen nunmehr dann zulässig, wenn die Leistung (das Darlehen) durch einen vollwertigen Rückgewähranspruch gedeckt ist, der jederzeit oder durch fristlose Kündigung durch die GmbH fällig werden kann. Soweit ein Darlehen nicht ohnehin auf Sicht fällig ist, sollte der Darlehensvertrag zwischen der GmbH und der KG eine entsprechende Kündigungsklausel enthalten.

Nach § 3 Abs. 4 EGGmbHG i.d.F. Art. 2 MoMiG gilt dies auch für Darlehen, die mit den o.g. Fälligkeits- und Kündbarkeitsvoraussetzungen vor Inkrafttreten des MoMiG vereinbart wurden; für Darlehen ohne fristlose Kündigungsmöglichkeit jedoch nicht.

2. Mehrheitsklauseln und Bestimmtheitsgrundsatz

Nach § 119 Abs. 1 HGB i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB werden Beschlüsse in einer KG einstimmig gefaßt, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag dies anders regelt, wie es typischerweise der Fall ist. Nach der Rechtsprechung unterliegen Mehrheitsklauseln regelmäßig einem sog. Bestimmtheitsgrundsatz, der in der Praxis häufig durch die Aufnahme der mit Mehrheit zu beschließenden Beschlußgegenstände in eine katalogartige Aufzählung im Gesellschaftsvertrag umgesetzt wurde.

In seinem Otto-Urteil vom 15. Januar 2007 (II ZR 245/05) hat der BGH festgestellt, daß ein solcher Katalog keineswegs zwingend ist, vielmehr beschränkt der Bestimmtheitsgrundsatz den Anwendungsbereich allgemeiner Mehrheitsklauseln auf „gewöhnliche“ Beschlußgegenstände. Es genügt, wenn sich aus dem Gesellschaftsvertrag – ggfs. durch Auslegung – eindeutig ergibt, daß der fragliche Beschlußgegenstand einer Mehrheitsentscheidung unterworfen sein soll.

Im Gegensatz dazu stehen Vertragsänderungen und ähnliche die Grundlagen der Gesellschaft berührende oder in Rechtspositionen der Gesellschafter eingreifende Maßnahmen. In diesen Fällen ist auf einer zweiten Stufe zu prüfen, ob trotz Zulassung der betreffenden Mehrheitsentscheidung im Gesellschaftsvertrag ein unzulässiger Eingriff in essentielle Mitgliedschaftsrechte vorliegt – dann kommt es darauf an, ob die Gesellschaftermehrheit die inhaltlichen Grenzen der erteilten Ermächtigung eingehalten und sich nicht etwa treupflichtwidrig über beachtenswerte Belange der Minderheit hinweggesetzt hat.

3. Gesellschaftsvertragliche Abfindungsklauseln

Viele Gesellschaftsverträge enthalten Fortsetzungsklauseln, nach denen bei Ausscheiden einzelner Gesellschafter die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird. Häufig ist zudem vereinbart, daß sich die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters auf den Buchwert seiner Kapitalkonten beschränkt.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 7. April 2008 (II ZR 181/04) entschieden, daß eine Abfindungsregelung, die an die Kündigung eines Gesellschafters derart schwerwiegende Nachteile knüpft, daß ein Gesellschafter vernünftigerweise veranlaßt sein kann, von dem ihm formal zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, eine nach § 723 Abs. 3 BGB unzulässige Kündigungsbeschränkung mit der Folge ist, daß die Abfindungsregelung nichtig ist und statt ihrer die gesetzliche Regelung zum Tragen kommt.

Im entschiedenen Fall umfaßte das Auseinandersetzungsguthaben lediglich die Überschußbeteiligung und die Auszahlung der Guthaben auf den Privatkonten; eine Beteiligung an schwebenden Geschäften, Geschäftswert und Vermögen oder die Befugnis, Teile des Kunden- bzw. Mandantenstamms zu entnehmen, waren nicht vorgesehen. Die Abfindungsregelung war daher insgesamt nicht mehr hinnehmbar.

Eine reine Buchwertabfindung ist mithin nach diesem Urteil für alle Gesellschaften überwiegend unzulässig. Ausscheidenden Gesellschaftern ist eine dem Gesamtbild nach angemessene Abfindung zu gewähren. Vor diesem Hintergrund und unter besonderer Berücksichtigung des nachfolgend unter 4. Ausgeführten ist die Überprüfung der entsprechenden Regelungen in bestehenden Gesellschaftsverträgen zu empfehlen. Dies gilt für Personen- und sinngemäß auch für Kapitalgesellschaften.

4. Abfindungsbeschränkungen und Schenkungsteuer

Bleibt eine gesellschaftsvertraglich vereinbarte Abfindung hinter dem gemeinen Wert des Anteils an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft deutlich zurück, so ist der Vermögensvorteil, der den verbleibenden Gesellschaftern dadurch wächst, als Schenkung steuerpflichtig. Durch die im Rahmen der Erbschaftsteuerreform erfolgte Anhebung der Steuerwerte der einzelnen Vermögensgegenstände auf die Verkehrswerte ergeben sich zukünftig sehr viel höhere Wertansätze als bislang.

Da zudem die Steuersätze in den einzelnen Steuerklassen angepaßt worden sind, ergeben sich insbesondere in Steuerklasse II und III (bei Übertragungen außerhalb des engeren Familienkreises) künftig höhere steuerliche Risiken – einestails durch die Höherbewertung der Erwerbe und anderenteils durch die damit einhergehende Einordnung der Erwerbe in höhere Tarifstufen (Steuerprogression). Im bisherigen Recht war der Anwachsungserwerb nach § 13a ErbStG unter verschiedenen Behaltensvoraussetzungen begünstigt, nach dem reformierten Erbschaftsteuerrecht treten jedoch noch weitere lohnsummenorientierte Kriterien hinzu, die die Betriebsführung erschweren können. Gegebenenfalls sollten daher die Abfindungsregeln für ausscheidende Gesellschafter in den Gesellschaftsverträgen angepaßt werden.